

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Nordenham**

AV d. MW v. 15. 11. 2018 — 31 30401-1.3.1/6 —

Bezug: Bek. v. 29. 11. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 11)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 2013 (Nds. GVBl. S. 36), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Nordenham wie folgt festgelegt:

A. Hafen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Anleger der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG, Union Pier

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Der oberstromseitige Hafensbereich wird durch eine gerade Linie, die 50 m südlich und parallel zur Achse der Zugangsbrücke der Union-Pier verläuft, gebildet.
- b) Die wasserseitige Grenzlinie verläuft von dort parallel zum Strompier zunächst in einem Abstand von 40 m zum Union-Pier nach Norden. Sie führt weiter bei Stromkilometer 57,8 in einem Abstand von 50 m bis zur Grundstücksgrenze der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG bei Stromkilometer 58,653. Von hier folgt sie parallel dem Anleger der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG bis Stromkilometer 59,0 im Abstand von 40 m endend. Unterstromseitig verläuft die Linie danach in einem rechten Winkel auf den Deich zu.
- c) Die landseitige Hafensbereichsgrenze setzt die in Buchstabe a festgelegte südliche Wasserflächengrenze an Land fort. Sie verläuft am Ufer entlang der MTHW-Linie nach Norden auf die Hochwasserschutzwand des Tanklagers der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG zu. Von dort folgt sie den Grundstücksgrenzen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, die durch Gebäuderückseiten und überwiegend durch eine Umzäunung gekennzeichnet sind, bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze. Von hier verläuft sie weiter auf der Deichmauer, bis sie nördlich des Anlegers der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG auf die wasserseitige Begrenzung des Hafensbereichs trifft.

B. Anleger der Weser Metall GmbH und Wilhelm Stührenberg GmbH & Co. KG

Der Hafensbereich umfasst Wasser- und Landflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafensbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 60,00 und Stromkilometer 60,50, die senkrecht zur Anlegerachse verlaufen, begrenzt.
- b) Wasserseitig verläuft die Hafensbereichsgrenze parallel in einem Abstand von 40 m zur Vorderkante der beiden Anleger zwischen den Begrenzungen nach Buchstabe a.
- c) Die landseitige Begrenzung setzt die in Buchstabe a festgelegte oberstromseitige Wasserflächengrenze an Land fort. Sie verläuft 5 m landseitig parallel der Deichmauer, bis sie auf die unterstromseitige Begrenzung des Hafensbereichs trifft.

C. Anleger der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Betrieb Blexen

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafensbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 61,4 und Stromkilometer 62,2, die senkrecht auf das Ufer zulaufen, begrenzt.
- b) Wasserseitig verläuft die Grenze parallel in einem Abstand von 50 m zur Vorderkante des Anlegers der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG zwischen der ober- und unterstromseitigen Begrenzung.
- c) Landseitig wird die Grenze durch eine Linie, die 5 m landseitig parallel zur MTHW-Linie läuft, gebildet.

D. Anleger der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH, Tanklager Blexen
Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Die oberstromseitige Grenzlinie verläuft von der westlichen Ecke der Grundstücksgrenze entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH bis zum Schnittpunkt mit der in Buchstabe b genannten Linie.
- b) Wasserseitig verläuft sie parallel in einem Abstand von 40 m zur Vorderkante der Anleger zwischen der ober- und unterstromseitigen Begrenzung.
- c) Unterstromseitig wird der Hafensbereich durch eine gerade Linie bei Stromkilometer 63,057, die senkrecht zur Anlegerachse verläuft, begrenzt.
- d) Landseitig verläuft die Grenze von der in Buchstabe c genannten Linie weiter entlang der Einfriedung des Grundstücks der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH bis zu der in Buchstabe a genannten Linie.

E. Anleger der Steelwind Nordenham GmbH und Kronos Titan GmbH, Werk Nordenham

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Unterstromseitig wird der Hafensbereich durch eine gerade Linie bei Stromkilometer 64,420, die senkrecht zur Anlegerachse verläuft, begrenzt.
 - b) Wasserseitig verläuft die Grenze in einem Abstand von 30 m parallel zur Vorderkante der Anleger zwischen der Begrenzung nach den Buchstaben a und c.
 - c) Die oberstromseitige Grenzlinie folgt der geraden Linie bei Stromkilometer 64,038, die senkrecht zur Anlegerachse verläuft.
 - d) Landseitig verläuft die Grenzlinie von der in Buchstabe c genannten Linie in einem Abstand von 75 m zur Vorderkante des Anlegers der Steelwind Nordenham GmbH parallel über die Pier bis diese bei ca. Stromkilometer 64,235 auf die Zaunanlage der Steelwind Nordenham GmbH und anschließend auf die Zaunanlage der Kronos Titan GmbH trifft. Anschließend folgt die Grenzlinie der Zaunanlage der Kronos Titan GmbH ca. 258 m in nordwestlicher Richtung und knickt dort, der Zaunanlage folgend, in nördlicher Richtung ab. Nach ca. 244 m bildet die nach Südosten abzweigende Zaunanlage die Grenzlinie bis diese nach ca. 280 m auf die MTHW-Linie trifft. Von dort folgt die Grenze der MTHW-Linie in südlicher Richtung bis diese auf die Pier der Kronos Titan GmbH trifft. Danach schwenkt die Linie in nordöstlicher Richtung ab und wird durch die landseitige Begrenzung der Pier der Kronos Titan GmbH gebildet, bis diese die in Buchstabe a genannte Linie erreicht.
2. Die Grenzen des Hafens sind in den anliegenden Lagekarten (**Anlagen 1 und 2**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.
 3. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise

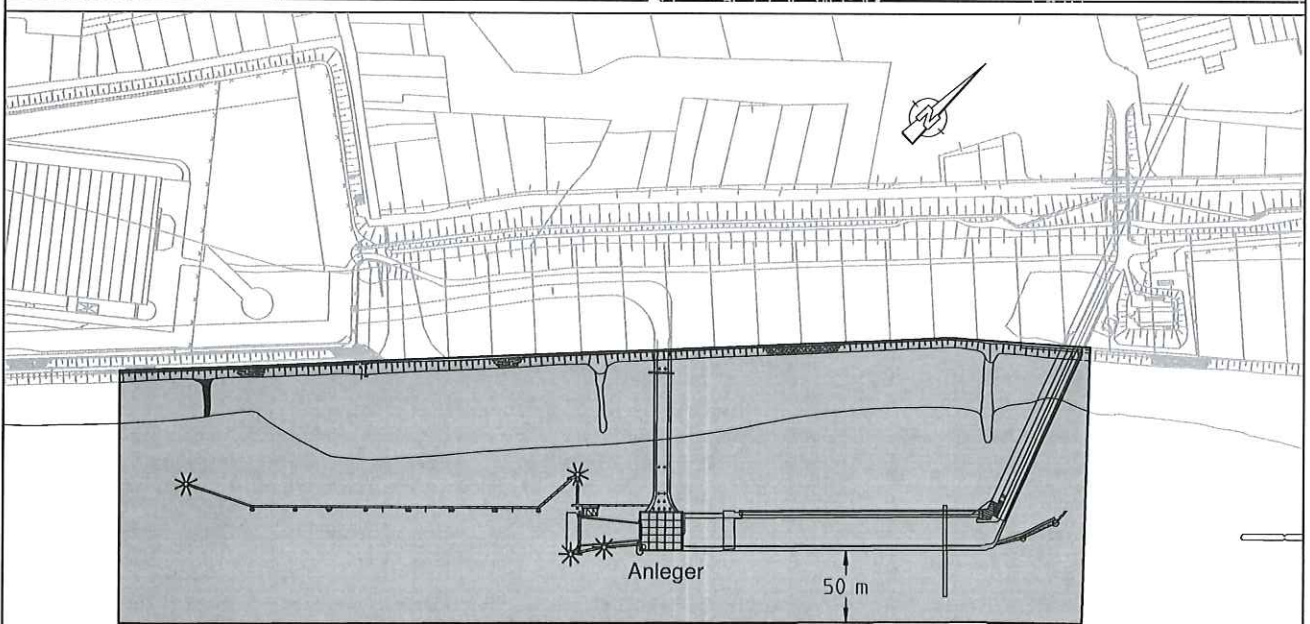
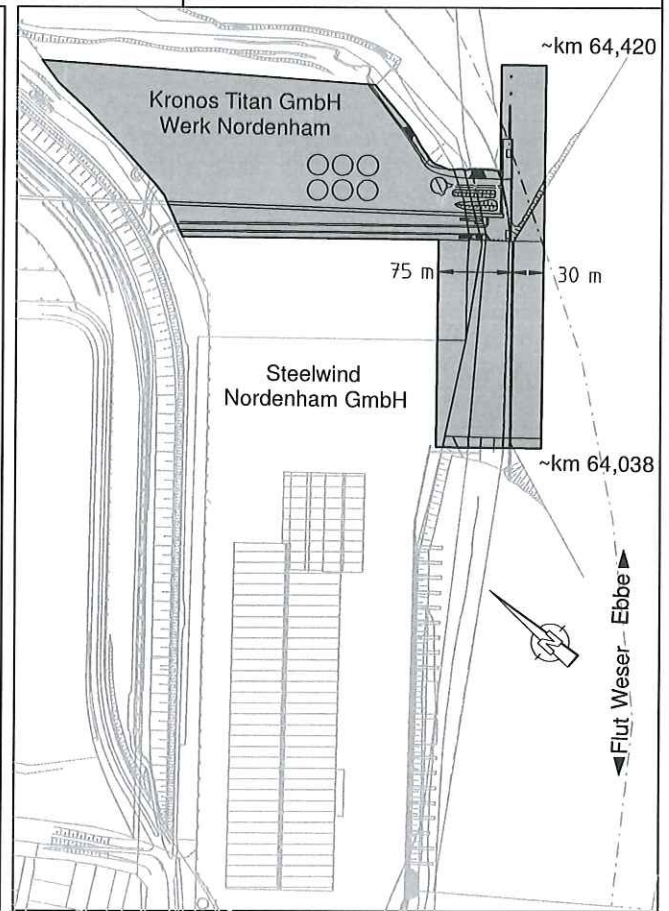
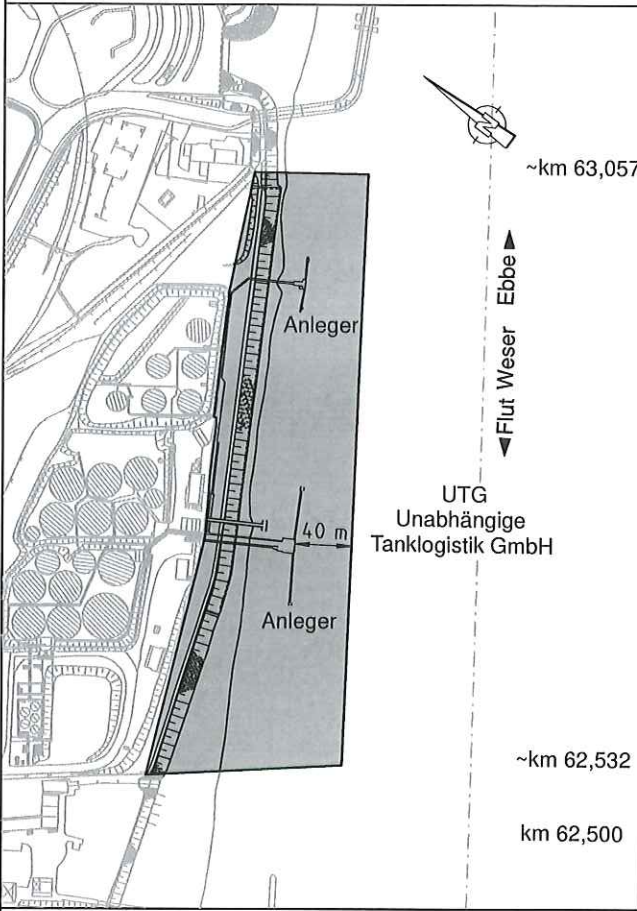
1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser AV bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese AV liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Referat 31.2, Hafenbehörde, Brommystraße 2, 26919 Brake, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen_und_schifffahrt/seehaefen_inklusive_hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1477

Hafen Nordenham


Hafenbereich

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Hafenbehörde
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 15. November 2018
des Hafenbereichs Nordenham



Rhenus Midgard GmbH&Co.KG
Betrieb Blexen

Flut Weser Ebbe

Hafen Nordenham



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Hafenbehörde
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 15. November 2018
des Hafenbereichs Nordenham

